
Impressum

Herausgeber: Kreis Borken / 2017
Regionale Schulberatungsstelle / 2017
Burloer Str. 93
46325 Borken

Redaktion: Michael Sylla

Text: Team RSB

Fotos: Fotolia.de

Druckerei: Hausdruckerei

Copyright: © Kreis Borken 2017

LESE-RECHTSCHREIBSCHWIERIGKEITEN

Wie ist der Umgang mit LRS in der Schule geregelt?

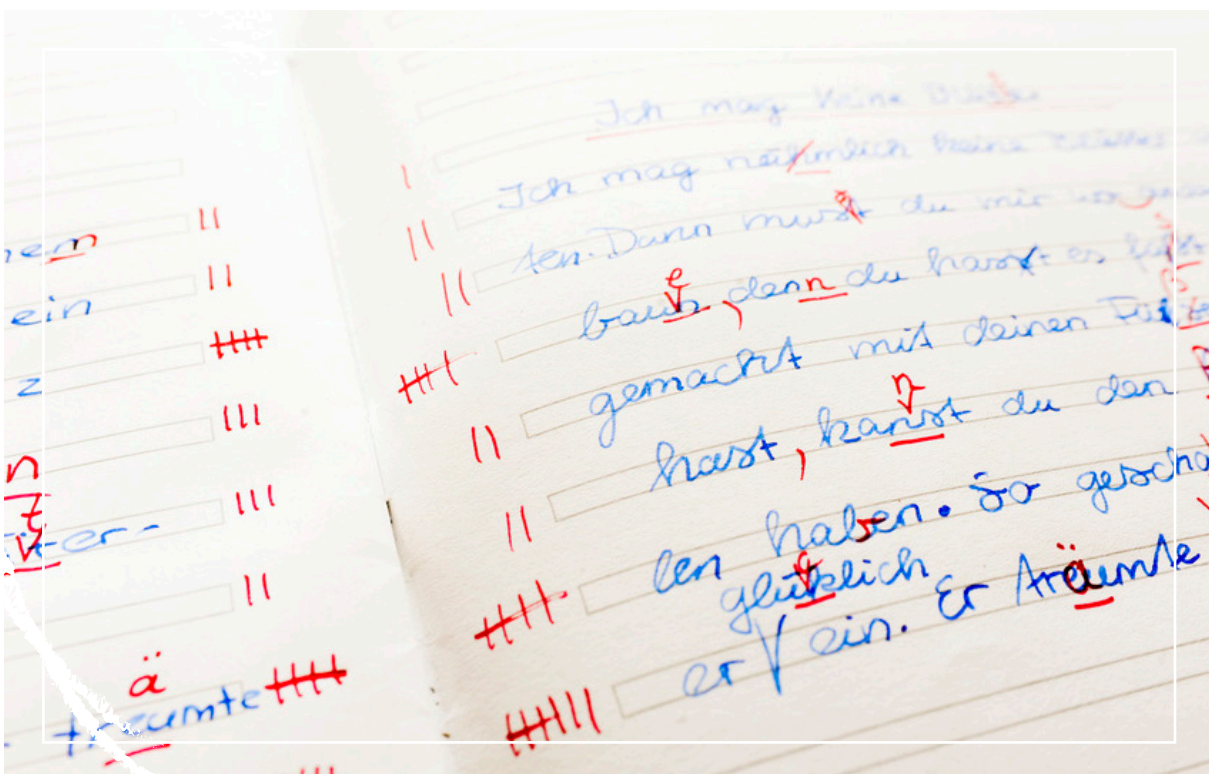
Die schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) ist in den Bundesländern durch entsprechende Erlasse geregelt. Spezielle Regelungen für jedes einzelne Bundesland sind erforderlich, da der Bildungsbereich zu den Kompetenzen der Länder gehört. In NRW ist diese Rechtsnorm der Erlass des Kultusministeriums NRW vom 19.07.1991 „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS).“¹

Wofür steht das Kürzel LRS?

LRS steht für

- Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten,
- Lese-Rechtschreib-Schwäche oder
- Lese-Rechtschreib-Störung.

Ob Lese-Rechtschreibschwierigkeiten als „Schwäche“, „Störung“ oder „Krankheit“ (Legasthenie) beschrieben werden, spiegelt bereits Auffassungen über Verursachungen wider, welche bis heute von Fachleuten kontrovers diskutiert werden. Da für die schulische Förderung die Verursachungsfrage nachrangig ist, spricht der Erlass von Lese-Rechtschreibschwierigkeiten. Wichtig für den schulischen Umgang ist also zunächst



die Feststellung, dass ein Kind besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens hat. Eine differenzierte Diagnose, die zwischen „Störung“ und „Schwäche“ unterscheidet, ist also für die schulische Förderung **nicht** erforderlich.

Wer stellt fest, ob bei einer Schülerin / einem Schüler LRS vorliegen?

Der LRS-Erlass NRW hat eine förderorientierte Ausrichtung, d.h. alle Kinder u. Jugendlichen sollen bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bis Klasse 10 gefördert werden und zwar unabhängig von „Ursachen“ und „Diagnosen“.

Konsequenterweise trifft die Schule selbst die Entscheidung, wer im Rahmen des LRS-Förderunterrichts gefördert wird. Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, es müsse eine „Diagnose“ von außerschulischen Experten vorliegen, um ein Kind bei LRS zu fördern!

Die Feststellung von LRS liegt also in der Verantwortung der Schule. Sie wird in der Regel von den LehrerInnen getroffen, die das Fach Sprache / Deutsch unterrichten.

Wenn Sie als Eltern feststellen, dass Ihr Kind Probleme beim Lesen / Rechtschreiben hat, wenden Sie sich bitte an den Klassenlehrer.

Als ratsuchender Lehrer nehmen Sie bei Bedarf Kontakt mit einem in der LRS-Förderung erfahrenen Kollegen bzw. der Beratungslehrkraft der Schule auf. Das Schulamt für den Kreis Borken hat Fachberater für LRS benannt, die Schulen bei Fragen zu LRS unterstützen (www.schulamt.kreis-borken.de → Themen und Aufgabenbereiche → Teilleistungsstörungen → Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (LRS)).

In Einzelfällen (z.B. bei unklaren Fördermaßnahmen) **kann** zusätzlich der Rat der Schulpsychologie eingeholt werden. Dies muss stets im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten geschehen. Hinweise auf organische Bedingungen (z.B. eingeschränkte Seh- oder Hörfähigkeit) können eine fachärztliche Untersuchung nötig machen.



Wie werden Kinder bei LRS in der Schule gefördert?

Es ist Aufgabe der Lehrkraft, für jedes Kind einen individuellen Förderplan zu erstellen. Die Förderung kann, je nach Problemlage des Kindes, verschiedene Maßnahmen beinhalten. So werden z.B. Lese-, Schreib- und Rechtschreibübungen durchgeführt, aber auch Strategien zum Lernen und eigenverantwortlichen Arbeiten vermittelt. Ganz allgemein soll die Bereitschaft zum Lesen und Schreiben von Texten geweckt bzw. verstärkt werden.

Allgemeine Fördermaßnahmen

„Allgemeine Fördermaßnahmen werden im Rahmen der Stundentafel [...] durchgeführt“². Die SchülerInnen können also während des Förderunterrichts im gewohnten Klassenverbund verbleiben und bekommen auf ihre Probleme individuell abgestimmte Hilfen und/oder Aufgaben.

Zusätzliche Fördermaßnahmen

Falls die allgemeinen Fördermaßnahmen nicht ausreichen, können für SchülerInnen zusätzliche Förderkurse über die Stundentafel hinaus eingerichtet werden. Dies sind SchülerInnen

- „der Klassen 1 und 2, denen die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen- und Schreibenlernen noch fehlen und die die grundlegenden Ziele des Lese- und Rechtschreibunterrichts nicht erreichen,
- der Klassen 3 bis 6, deren Leistung im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten den Anforderungen nicht entsprechen [...],
- der Klassen 7 bis 10, [...] wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben nicht behoben werden konnten. Im Bedarfsfall sollte hier eine schulübergreifende Fördergruppe eingerichtet werden.“³

Der individuelle Bedarf wird durch Lehrkräfte bestimmt, die das Fach Deutsch / Sprache unterrichten. Nach Rücksprache mit der Klassenkonferenz erfolgt eine Meldung bei der Schulleitung, die dann zum Schulhalbjahr die entsprechenden Förderkurse einrichtet. Gibt es keine Förderkurse dieser Art, können Eltern deren Einrichtung bei der Schulaufsicht anregen.

Welche Möglichkeiten der außerschulischen Förderung gibt es?

Eingliederungshilfe

Bei einigen Kindern und Jugendlichen kann es sein, dass die schulischen Fördermaßnahmen nicht ausreichen, insbesondere wenn sich aus den LRS weitere Problematiken entwickelt haben (wie z.B. ausgesprochene Versagensängste).

Hat ein Kind aufgrund gravierender LRS seelische Probleme entwickelt, welche dieses Kind stark beeinträchtigen, kann es Unterstützung für eine Lerntherapie im Rahmen der Eingliederungshilfe §35a SGB VIII erhalten. Dies wird von den Eltern beim Jugendamt beantragt, welches darüber entscheidet. Dazu wird ein entsprechendes Gutachten eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten eingeholt. Zugleich stellt das Jugendamt eine Anfrage an das zuständige Schulamt, ob zuvor hinreichend schulisch gefördert wurde.

Private Institute

Wenn Eltern sich dazu entscheiden, zusätzliche Förderung selbst zu finanzieren, sollten sie auf die Qualifikation der Anbieter achten. Grundsätzlich sollten sich Schule und außerschulische Institution miteinander bei der Förderung abstimmen.

Zu Hause

Natürlich können und sollen Sie als Eltern Ihre Kinder auch zu Hause unterstützen. Nützliche Infos und interessante Links dazu finden Sie auf unserer Webseite (www.rsb-borken.de).

Welchen Einfluss haben LRS auf die Leistungsbeurteilung?

Für SchülerInnen, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme aufgrund von LRS bedürfen, gelten folgende Abweichungen von der üblichen Leistungsfeststellung und Beurteilung (diese gelten für die Klassen 2 bis 6 und in begründeten Einzelfällen auch für SchülerInnen der Klassen 7 bis 10):

Schriftliche Arbeiten/Übungen

Bei schriftlichen Arbeiten zur Bewertung der Rechtschreibleistung (Deutsch / Fremdsprachen) kann die Lehrkraft im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen (statt dessen wird eine Bemerkung zum derzeitigen Lernstand angefügt, die zur Weiterarbeit ermutigt); Vokabeln können mündlich abgefragt werden. Ansonsten gilt: „Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.“⁴

Zeugnisse

„Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten“⁵. In der Grundschule kann darüber hinaus bei Förderung im Sinne des LRS-Erlasses auf die Benotung im Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden. Die Förderung muss dann auf dem Zeugnis vermerkt werden.⁶ Diese Regelung muss nicht schulweit vereinbart, sondern kann für jede/n SchülerIn individuell getroffen werden.

Versetzung

„Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.“⁷

Übergang weiterführende Schulen

SchülerInnen dürfen bei angemessener Gesamtleistung nicht alleine aufgrund besonderer Schwierigkeiten im Rechtschreiben als ungeeignet für den Übergang zur Realschule oder zum Gymnasium beurteilt werden. Alle Abweichungen von den üblichen Beurteilungen müssen ihre Grundlagen in den individuellen Förderplänen des Kindes haben und durch die Lehrerin dokumentiert sein⁸. Die Teilnahme an einer Förderung im Bereich LRS kann im Zeugnis unter der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden.

Zentrale Abschlussprüfungen Kl. 10

Bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesen und Rechtschreibens kann die Schulleitung im Einzelfall einen Nachteilsausgleich gewähren⁹. Dieser kann z.B. in einer Verlängerung der Vorbereitungs- und/oder Arbeitszeit bestehen; die fachlichen Anforderungen der Prüfung werden nicht verändert. Über die Art des Ausgleiches entscheidet die Schulleitung. Die Schule muss hierfür den Nachweis führen, dass schon zuvor ein individueller Nachteilsausgleich bei kontinuierlicher Förderung bis Klasse 10 gewährt wurde.

Abitur

Gewährungen von Nachteilsausgleichen in der schriftlichen (landeseinheitlich gestellten) Abiturprüfung bedürfen der Beantragung bei der oberen Schulaufsicht¹⁰. Auch hierbei muss eine vorherige kontinuierliche Förderung des Schülers/der Schülerin nachgewiesen werden.

Ich möchte mehr über LRS wissen – wo bekomme ich weiterführende Informationen?

Auf unserer Webseite finden Sie ausführliche Informationen zu Ursachen, Diagnose und Förderung bei LRS zum Download. Die Schulpsychologische Beratungsstelle des

Kreises Kreis Borken bietet auch Fortbildungsangebote für Lehrer wie auch Unterstützungsangebote für betroffene Eltern an (www.rsb-borken.de).

Weitere Informationen finden Sie auch auf den Seiten des Schulamtes für den Kreis Borken (www.schulamt.kreis-borken.de).

ANMERKUNGEN

1. Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)
RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991 (GABl. NW. I S. 174), kurz: LRS-Erlass
2. LRS-Erlass § 2.2
3. LRS-Erlass § 3.1
4. LRS-Erlass § 4.1
5. LRS-Erlass § 4.2
6. Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)
Vom 23. März 2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2012 (SGV. NRW. 223)
7. LRS-Erlass § 4.3
8. LRS-Erlass § 4.4
9. Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I)
Vom 2. November 2012 geändert durch Verordnung vom 16. März 2016 (SGV. NRW. 233), § 6
10. Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)
Vom 5. Oktober 1998 zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2016 (SGV. NRW. 223), § 13

REGIONALE
Schulberatungsstelle
DES KREISES BORKEN

Burloer Str. 93 | 46325 Borken

Tel. 02861 / 82-2527 | Fax 02861 / 822712527

schulberatung@kreis-borken.de | www.rsb-borken.de